

Uwe Szymborski  
30177 Hannover

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, das Strafgesetzbuch (StGB) dahingehend zu ändern, dass bei Straftaten, denen Personen zum Opfer gefallen sind, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und der Täter bei der Tatbegehung davon Kenntnis hatte oder davon ausging oder davon ausgehen konnte, sowohl die Beurteilung der Tat als minder schwerer Fall als auch die Aussetzung der Strafe zur Bewährung ausgeschlossen sind.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Zur Begründung führt der Petent an, dass aufgrund des demografischen Wandels der Gesellschaft der Anteil von älteren Personen an den Opfern von Straftaten zunehme und dieser Personenkreis des besonderen Schutzes vor Straftaten bedürfe, weil Straftäter in zunehmendem Umfang die Wehrlosigkeit, Unerfahrenheit und Angst dieser Personen ausnutzten.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 90 Unterstützern mitgezeichnet. Zu der Petition wurden 16 Diskussionsbeiträge abgegeben.

Zunächst ist aus Sicht des Petitionsausschusses festzustellen, dass jedenfalls von einer allgemeinen Lebensunerfahrenheit von Personen, die das 66. Lebensjahr erreicht haben, sicher nicht ausgegangen werden kann. Auch die von dem Petenten angeführte „Ausnutzung von Angst“ dieser Personengruppe durch Straftäter wird zumindest in dieser Allgemeinheit nicht angenommen werden können.

Eine generelle Wehrlosigkeit älterer Personen gegenüber Straftaten aller Art kann zwar ebenso wenig unterstellt werden, im Einzelfall kann aber die körperliche und/oder geistige Konstitution des Opfers aufgrund seines fortgeschrittenen Alters bei der Frage seiner Abwehrmöglichkeiten gegenüber einem beispielsweise gewalttätigen oder auch betrügerischen Vorgehen des Täters durchaus eine Rolle spielen. Soweit dies der Fall ist, kann die Ausnutzung der Wehrlosigkeit des Opfers der Straftat (auch) aufgrund seines Alters bereits nach geltender Rechtslage sowohl bei der Bestimmung des Strafrahmens als auch im Einzelfall bei der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung Berücksichtigung finden (dazu näher im Folgenden). Demgegenüber ist es nicht angezeigt, allein die Kenntnis des Täters oder gar dessen fahrlässige Unkenntnis in Bezug auf das tatsächliche Alter des Opfers generell als strafscharfendes Kriterium gesetzlich einzuführen. Es ist nicht ersichtlich und von dem Petenten auch nicht dargelegt, weshalb sich der Unrechtsgehalt einer Tat - unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls wie der persönlichen Konstitution des Opfers und einer ggf. hieran anknüpfenden Erleichterung der Tatausführung - pauschal erhöhen soll, wenn das Opfer ein bestimmtes Alter erreicht hat.

Der Petent möchte zunächst ausgeschlossen wissen, dass bei fortgeschrittenem Alter des Opfers der minder schwere Fall einer Straftat angenommen werden kann. Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) eröffnen verschiedene Vorschriften bei einzelnen Delikten die Möglichkeit der Wahl eines mildereren Strafrahmens für minder schwere Fälle durch eine Strafrahmensverschiebung (zum Beispiel § 224 Abs. 1, 2. Halbsatz StGB für die gefährliche Körperverletzung oder § 249 Abs. 2 StGB für den Raub). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Entscheidung darüber, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, auf die Gesamtheit der äußeren und inneren Tatumstände und die hierfür belangreichen Faktoren abzustellen. Bei der Beurteilung sind alle Umstände, die für die Wertung von Tat und Täter in Frage kommen, gegeneinander abzuwägen. Eine besondere Wehrlosigkeit des Opfers aufgrund seines Alters kann bei dieser Abwägung ebenso Berücksichtigung finden und gegen die Annahme eines minder schweren Falles

sprechen, wie ein auf Ausnutzung dieser Lage gerichteter Wille des Täters. Diese Gesamtwürdigung erlaubt gegenüber dem von dem Petenten vorgeschlagenen generellen Ausschluss der Annahme eines minder schweren Falles ab einem bestimmten Alter des Opfers eine auf den Einzelfall bezogene und damit der Einzelfallgerechtigkeit dienende angemessene strafrechtliche Reaktion auf Straftaten zum Nachteil von älteren Menschen.

Auch bei der Frage der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung können die von dem Petenten angeführten Gesichtspunkte bereits nach geltendem Recht berücksichtigt werden. § 56 StGB regelt die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Die Voraussetzungen der Aussetzung der Vollstreckung sind in § 56 Abs. 1 bis 3 StGB zwar je nach Höhe der erkannten Strafe unterschiedlich geregelt. Einheitlich wird jedoch eine günstige Legalprognose verlangt, also die Erwartung, dass der Verurteilte künftig keine Straftaten mehr begehen wird. Die Umstände der Tat sind hier nur insoweit von Bedeutung, als sie Rückschlüsse auf das künftige Verhalten zulassen. Generalpräventive Gesichtspunkte (etwa die Bestätigung des Vertrauens der Bevölkerung in die Durchsetzungskraft der Rechtsordnung) scheiden bei dieser Prognose zwar aus. Als Ausnahme hiervon steht jedoch das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung der Aussetzung von Freiheitsstrafen ab sechs Monaten entgegen (§ 56 Abs. 3 StGB). Voraussetzung ist, dass eine Aussetzung der Vollstreckung im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls für das allgemeine Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen müsste und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen erschüttern könnte. Im Rahmen der auch hier anzustellenden Gesamtabwägung können zum Beispiel eine sich aus der Tatausführung ergebende erhebliche verbrecherische Intensität oder die Verletzung von Rechtsgütern mit ungewöhnlicher Gleichgültigkeit berücksichtigt werden. Hiervon kann je nach Einzelfall auch die Ausnutzung der besonderen Wehrlosigkeit eines alten Menschen durch den Täter erfasst sein. Auch diese Regelungen erlauben gegenüber dem von dem Petenten vorgeschlagenen generellen Ausschluss einer Strafaussetzung zur Bewährung ab einem bestimmten Alter des Opfers eine auf den Einzelfall bezogene und damit der Einzelfallgerechtigkeit dienende angemessene strafrechtliche Reaktion auf Straftaten zum Nachteil von älteren Menschen.

Aus den genannten Gründen sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.